

KONZERNBETRIEBSVEREINBARUNG FIRMENFITNESS

Zwischen

der Gesundheit Nord gGmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, St.-Jürgen-Straße 1, 28205 Bremen

- Arbeitgeberin -

und

dem Konzernbetriebsrat der Gesundheit Nord gGmbH - Klinikverbund Bremen, vertreten durch dessen Vorsitzende, Kurfürstenallee 130, 28211 Bremen

- Konzernbetriebsrat -

wird die nachfolgende Konzernbetriebsvereinbarung („KBV“) geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Diese KBV regelt den Erwerb von Mitgliedschaften bei der EGYM Wellpass GmbH Einsteinstraße 172, 81677 München („EGYM“) im Rahmen eines Firmenfitnessprogramms und die hierfür durch die Arbeitgeberin gewährten Zuschüsse.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Diese KBV gilt für die folgenden Gesellschaften:

- Gesundheit Nord gGmbH
- Gesundheit Nord Dienstleistungs GmbH (GND)
- Fachärzteezentrum Hanse GmbH

(2) Die vorliegende KBV gilt persönlich für alle Beschäftigten der im Geltungsbereich des Konzernbetriebsrates gemäß § 5 Abs. 1 BetrVG einschließlich der Auszubildenden sowie Psychotherapeuten in Ausbildung (Psychologinnen und Psychologen, die eine psychotherapeutische Ausbildung absolvieren).

§ 3

Grundlagen

Die Arbeitgeberin schließt mit EGYM eine Rahmenvereinbarung, die den Beschäftigten den Abschluss einer Mitgliedschaft bei EGYM ermöglicht. Die Rahmenvereinbarung sieht vor, dass die Arbeitgeberin Mitgliedschaften in Form von Lizenzen von EGYM erwirbt und den Beschäftigten zur Verfügung stellt. Die Kosten der Lizenz werden von der Vergütung einbehalten. Beschäftigte, die eine aktive Nutzung ihrer Mitgliedschaft nachweisen, gewährt die Arbeitgeberin einen Zuschuss. Den Umfang des Angebotes von EGYM sowie weitergehende Beschäftigten-Informationen können Interessierte online einsehen unter: www.egym-wellpass.com. Soweit es Fragen zu den Vertragsbedingungen gibt, können diese bei den BGM-Beauftragten eingesehen werden.

§ 4
Mitgliedschaft

- (1) Die Verantwortlichen für das Betriebliche Gesundheitsmanagement (BGM-Verantwortliche) der jeweiligen Beschäftigungsbetriebe vertreten die Arbeitgeberin gegenüber den Beschäftigten bei der An- und Abmeldung, dem Nachweis der aktiven Nutzung sowie sämtlichen sonstigen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft. Sämtliche Erklärungen der Beschäftigten mit Ausnahme der Anmeldung erfolgen an die Adresse gesundmituns@gesundheittnord.de, unter der die Standort-BGM-Beauftragten kontaktiert werden können.
- (2) Die Beschäftigten erhalten ihre Mitgliedschaft durch Online-Anmeldung bei EGYM. Die Arbeitgeberin wird seitens EGYM hierüber informiert. Dabei müssen der Name, Geburtsdatum, Personalnummer und die private E-Mail-Adresse angegeben werden. Die Mitgliedschaften beginnen jeweils zum Ersten eines Kalendermonats, Anmeldefrist ist spätestens der 20. des Vormonats. Im Rahmen der Anmeldung bei EGYM bzw. durch die Anmeldung bestätigen die Beschäftigten zugleich die Anwendung der Regelungen dieser KBV sowie der Rahmenbedingungen nach Maßgabe von Anlage 1.
- (3) Falls die Beschäftigten die Bezuschussung in Anspruch nehmen, weisen sie der Arbeitgeberin pro Jahr der Mitgliedschaft mindestens 30 Besuche in beliebigen, von der Mitgliedschaft umfassten, EGYM-Kooperations-Einrichtungen oder Online-Kursteilnahmen nach. Der Nachweis ist für die Kalendermonate zu erbringen, in denen Zuschüsse geleistet wurden und die Kooperations-Einrichtungen geöffnet waren. Der Nachweis gegenüber der Arbeitgeberin erfolgt entweder mittels einer EGYM-App oder durch Beibringung der im Online-Mitgliederbereich von EGYM abrufbaren Teilnehmerstatistik, aus der sich die laufende Anzahl der Check-Ins ergeben. Für Angebote, die seitens des Anbieters nicht dokumentiert werden, ist ein Eigennachweis in Tabellenform nach dem Muster in Anlage 2 spätestens 30 Tage nach Ablauf des Mitgliedsjahres zu erbringen. Dies kann auch elektronisch (z.B. in Form einer Excel-Datei oder Foto der Teilnahmetabelle) erfolgen, die an das Postfach gesundmituns@gesundheittnord.de zu senden ist.
- (4) Die Mitgliedschaft kann von den Beschäftigten durch Erklärung in Textform gegenüber der Arbeitgeberin mit einer Frist von drei Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Sie endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem das Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis ohne Übernahme in ein Arbeitsverhältnis endet. Dies gilt also nicht, wenn z.B. Auszubildende nach Abschluss der Berufsausbildung ohne zeitliche Unterbrechung in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und die Fortsetzung wünschen. Dies gilt auch für die Verlängerung von befristeten Arbeitsverhältnissen.

§ 5
Mitgliedsbeitrag, Eigenanteil und Zuschussgewährung

- (1) **Mitgliedsbeitrag:** Der Mitgliedsbeitrag bei EGYM beträgt aktuell **EUR 53,43** inklusive Umsatzsteuer pro Monat. Der Mitgliedsbeitrag kann sich künftig erhöhen. Dann erhöht sich der Eigenanteil der Beschäftigten, der Zuschuss der Arbeitgeberin erhöht sich dann nicht automatisch. Die Beschäftigten zahlen für ein erstmaliges Einweisungstraining außerdem eine einmalige Gebühr (derzeit EUR 44,- inklusive Umsatzsteuer).
- (2) **Eigenanteil:** Der Eigenanteil der teilnehmenden Beschäftigten beträgt ohne Zuschussgewährung **EUR 53,43** inklusive Umsatzsteuer pro Monat. Soweit die Beschäftigten Anspruch auf Zuschussgewährung haben, reduziert sich der Eigenanteil um den Zuschuss.
- (3) **Höhe des Zuschusses:** Soweit Vollzeit-Beschäftigte einen Anspruch auf Zuschussgewährung haben, beträgt der monatliche Zuschuss **EUR 18,90** inklusive

Umsatzsteuer. Teilzeit-Beschäftigte erhalten den Zuschuss anteilig entsprechend ihrer niedrigeren Arbeitszeit. Die Untergrenze für den monatlichen Zuschuss beträgt **EUR 10,00** inklusive Umsatzsteuer, d.h. alle grundsätzlich anspruchsberechtigten Beschäftigten erhalten unabhängig von deren Arbeitszeitanteil zumindest den vorgenannten monatlichen Zuschuss. Für Auszubildende beträgt der monatliche Zuschuss **EUR 19,90** inklusive Umsatzsteuer.

- (4) **Anspruch auf Zuschuss:** Ein Anspruch auf Zuschussgewährung haben alle Beschäftigten bzw. Auszubildenden, deren regelmäßige monatliche Vergütung in Summe EG 2 Stufe 6 TV-Ärzte-VKA nicht übersteigt, soweit im Übrigen die Voraussetzungen nach Maßgabe dieser KBV vorliegen.
- (5) **Arbeitsverhältnis mit ehemaligen Auszubildenden:** Entscheiden sich Auszubildende auf ein Angebot der Arbeitgeberin hin unmittelbar im Anschluss an die Ausbildung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses im Unternehmen zu verbleiben und die Mitgliedschaft fortzusetzen, trägt die Arbeitgeberin für die Dauer von 12 Kalendermonaten bei einer Tätigkeit in Vollzeit den vollen Mitgliedsbeitrag. Bei Teilzeitbeschäftigten reduziert sich dieser Betrag entsprechend des niedrigeren Arbeitszeitanteils.
- (6) **Nachweis:** Wird der Nachweis nach § 4 Abs. 3 der Arbeitgeberin nicht bis zum Ablauf jedes zwölften Monats nach Beginn der Mitgliedschaft vorgelegt, wird die Zahlung des Zuschusses eingestellt. Bis zur Vorlage des Nachweises über zumindest 30 Besuche besteht dann kein Anspruch auf Zuschussgewährung mehr. Der Zuschuss wird dann frühestens wieder für den ersten vollen Kalendermonat nach Vorlage des entsprechenden Nachweises gezahlt.
- (7) **Entfallen des Anspruchs:** Zudem entfällt der Anspruch auf den Zuschuss, wenn der Nachweis zwar erbracht wird, jedoch die mindestens 30 Besuche pro Jahr ab Beginn der Mitgliedschaft nicht erreicht wurden. Dann wird der Zuschuss erst im übernächsten Jahr wieder geleistet, wenn der Beschäftigten im Folgejahr zumindest 30 Besuche pro Jahr nachgewiesen hat. Gleiches gilt im Fall eines Austritts ohne entsprechenden Nachweis und eines späteren Wiedereintritts (*Beispiel: Eintritt 01.01.2024, der Zuschuss wird ab 01.01.2024 bis 31.12.2024 gewährt. Die Beschäftigte war im Jahr 2024 jedoch nur 25 Mal trainieren. Dann wird der Zuschuss im Jahr 2025 nicht mehr gewährt. Im Jahr 2025 trainiert sie jedoch 45 Mal und weist dies nach. Dann erhält er ab 01.01.2026 wieder den vollen Zuschuss*). Wenn Beschäftigte verunfallen oder erkranken und hierdurch längerfristig ausfallen, werden für jeden vollen Kalendermonat des Ausfallens 2,5 Besuche von der Nachweispflicht abgezogen, halbe Besuchstage werden zudem stets abgezogen (*Beispiel: Aufgrund einer Erkrankung konnte ein Beschäftigter 1,5 Monate nicht arbeiten. Dann werden 2,5 Besuche von den an sich erforderlichen 30 Besuchen abgezogen. Es bleiben also 27,5 Besuche, die auf 27 Besuche abgerundet werden. Somit muss dieser Beschäftigte lediglich 27 Besuche nachweisen*).
- (8) **Zeiten ohne Entgeltzahlung:** Der Anspruch auf Zuschussgewährung entfällt für volle Kalendermonate, in denen die Beschäftigten bzw. die Auszubildenden kein Entgelt beziehen, also falls kein Entgeltfortzahlungsanspruch gegen die Arbeitgeberin mehr besteht (z.B. Elternzeit, Langzeiterkrankung etc.). Die Kosten der Mitgliedschaft für diese Zeiträume sind von den Beschäftigten bzw. den Auszubildenden selbst zu tragen. Sollte dies nicht gewünscht sein, können die Beschäftigten bzw. die Auszubildenden alternativ die Mitgliedschaft schriftlich kündigen.
- (9) **Aufrechnung:** Alle finanziellen Ansprüche der Arbeitgeberin nach Maßgabe dieser KBV gegen die Beschäftigten bzw. Auszubildenden können mit bestehenden und künftigen Vergütungsansprüchen aufgerechnet werden.

§ 6
Schlussbestimmungen

- (1) Diese KBV tritt zum 01.07.2024 in Kraft und löst die insoweit zuvor geltende KBV samt deren Ergänzungen vollständig ab. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des 31.10. eines Jahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ablauf des 31.12.2024. Sie endet ferner mit Ablauf des Monats, in dem die Arbeitgeberin den Konzernbetriebsrat von der außerordentlichen Kündigung der zwischen ihr und der EGYM geschlossenen Rahmenvereinbarung unterrichtet. Die Nachwirkung dieser KBV ist ausgeschlossen.
- (2) Die Arbeitgeberin wird 9 Monate nach Beginn der Laufzeit die Auswirkung der Regelungen dieser KBV evaluieren. Dabei wird insbesondere auch geprüft, wie die Reichweite dieser KBV bezüglich Teilzeitbeschäftigten sowie den niedrigeren Einkommensgruppen ist. Im Fall einer diesbezüglich geringen Annahme werden alle Möglichkeiten einer weitergehenden Verbesserung der Reichweite wohlwollend durch die Arbeitgeberin geprüft.
- (3) Die Anlagen sind Bestandteil dieser KBV und können jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden, ohne dass die KBV gekündigt werden muss.
- (4) Sollte eine Regelung dieser KBV unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Regelung eine dieser Regelung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.
- (5) Bei Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung über diese KBV versuchen die Vertragsparteien in Gesprächen eine gemeinsame Regelung zu erreichen. Sollten die Gespräche zu keiner gemeinsamen Regelung führen, so entscheidet die Einigungsstelle nach § 76 Absatz 5 BetrVG.
- (6) Diese KBV ist Erlaubnisvorschrift zur Verarbeitung personenbezogener Daten i.S.d. Art. 6 i.V.m. Art. 88 DSGVO.
- (7) Der Inhalte dieser KBV wird den Beschäftigten spätestens 14 Tage nach in Kraft treten auch im Intranet zur Kenntnisnahme zur Verfügung gestellt.

Anlagen: Anlage 1 – Rahmenbedingungen
 Anlage 2 – Muster Teilnahmenachweis

Bremen, 01.07.2024

Helke Penon
Geschäftsführerin Finanzen
Gesundheit Nord gGmbH
Klinikverbund Bremen
St.-Jürgen-Str. 1, 28205 Bremen

Geschäftsführung


Klaus Beekmann
Geschäftsführer
Infrastruktur und Technologien
Gesundheit Nord gGmbH
St.-Jürgen-Str. 1, 28205 Bremen

Vorsitzender KBR oder Stellvertretung


Klaus Beekmann
Geschäftsführer
Infrastruktur und Technologien
Gesundheit Nord gGmbH
St.-Jürgen-Str. 1, 28205 Bremen

Geschäftsführung



Anlage 1 zur KBV Firmenfitness

RAHMENBEDINGUNGEN

Ich habe die Konzernbetriebsvereinbarung „Firmenfitness“ und diese Rahmenbedingungen gelesen. Ich habe die dort genannten Bedingungen für die EGYM-Mitgliedschaft und die Voraussetzungen für die mögliche Gewährung eines Zuschusses durch die Arbeitgeberin zur Kenntnis genommen und ich bin damit einverstanden.

Beitrag: Ich bin damit einverstanden, dass die Arbeitgeberin meinen monatlichen Beitrag von meiner Nettovergütung einbehält (ohne Zuschuss derzeit 53,43 Euro inkl. USt., mit Zuschuss für Vollzeit-Beschäftigte derzeit 34,53 Euro inkl. USt. pro Monat, für Auszubildenden derzeit 33,53 Euro inkl. USt. pro Monat, für anspruchsberechtigte Teilzeitbeschäftigte reduziert sich der Zuschuss entsprechend deren Teilzeitfaktor (z.B. 80% des vollen Zuschusses, wenn der Faktor 0,8 von Vollzeit beträgt). Der Zuschuss beträgt für Vollzeit-Beschäftigte maximal 18,90 Euro inkl. USt. pro Monat, für Auszubildende maximal 19,90 Euro inkl. USt. pro Monat. Der minimale Zuschuss beträgt EUR 10,00 inkl. USt. pro Monat. Mir ist bewusst, dass mein monatlicher Eigenbeitrag im Fall einer Preiserhöhung durch EGYM ansteigt.

Verdienst-Obergrenze: Mir ist bewusst, dass ich nur dann Anspruch auf die Gewährung eines Zuschusses habe, wenn ich maximal eine monatliche Brutto-Vergütung beziehen, welche die Bruttogrundvergütung der Entgeltgruppe 2 Stufe 6 des Tarifvertrages der Ärzte VKA (TVÄ/VKA) nicht übersteigt (derzeit 8.963,74 Euro brutto pro Monat). Soweit ich keinen Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses habe, trage ich den monatlichen Beitrag vollumfänglich selbst. Ich bin damit einverstanden.

Einweisung: Mir ist bekannt, dass zur erstmaligen Nutzung des EGYM-Angebots eine Einweisung erforderlich ist, die von einer Verbundeinrichtung gegen eine dort von mir zu zahlende einmalige Gebühr durchgeführt wird (derzeit 44,00 Euro inkl. USt.). Ich bin damit einverstanden.

Freiwilligkeit: Das EGYM-Angebot stellt eine freiwillige Leistung der GeNo dar, die jederzeit beendet werden kann. Es besteht kein Anspruch auf diese Leistung. Im Fall der Beendigung durch die GeNo entfällt auch die Pflicht zur Zahlung des Beitrags.

Nachweis: Die Zuschussfortgewährung ist daran geknüpft, dass ich nach 12 Monaten Mitgliedschaft einen Nachweis über die Teilnahme gemäß § 4 KBV Firmenfitness vorlege.

Datenschutzrechtliche Einwilligung: Ich bin mit der Erhebung meiner personenbezogenen Daten bezüglich der Erbringung des Nachweises einverstanden (30 Besuche pro Mitgliedsjahr). Ich kann diese Einwilligung jederzeit widerrufen (in Textform gegenüber den BGM-Beauftragten des Standortes (gesundmituns@gesundheitnord.de)). Dann entfällt ein möglicher Anspruch auf die Zuschussgewährung sofort und der EGYM-Beitrag ist in jedem Fall sofort in voller Höhe allein zu tragen.

